

## ANLAGE

### Die Regelungen im Überblick:

<b>kurzzeitige Arbeitsverhinderung akuter Pflegefall</b>	<b>Pflegezeit Teilzeitbeschäftigung oder vollständige Freistellung vom Dienst</b>	<b>Familienpflegezeit längerfristige Pflege, Teilzeitbeschäftigung</b>
➤ gem. § 19 Absatz 1 Nr. 5 Bremische Urloavsverordnung	➤ § 62a BremBG	➤ § 62b BremBG
➤ kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Arbeitstage	➤ Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung von bis zu 6 Monaten	➤ Teilzeitbeschäftigung mit mind. 15 Stunden wöchentlich von bis zu 24 Monaten
➤ Weiterzahlung der Besoldung	➤ pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung	➤ pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung
➤ Anspruch auf Beihilfe	➤ Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung	➤ Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung
	➤ Betreuung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase von bis zu 3 Monaten	
	➤ Beihilfeberechtigung besteht auch bei vollständiger Freistellung vom Dienst	➤ Beihilfeberechtigung besteht
	➤ besondere Förderungsmöglichkeit durch Vorschuss	➤ besondere Förderungsmöglichkeit durch Vorschuss
<b>Antragsfristen</b>		
Kurzfristig	10 Arbeitstage	8 Wochen
Soll eine Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden, so muss sie sich zeitlich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen und ist in dieser Konstellation <u>spätestens 8 Wochen</u> vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen. Ausnahme: die Betreuung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase.		

Pflegezeit und Familienpflegezeit sind zusammen auf insgesamt 24 Monate je (minderjähriger) pflegebedürftiger naher Angehöriger oder (minderjährigem) pflegebedürftigem nahen Angehörigen begrenzt.